



TÜRKISCHE KULTURGEMEINDE ÖSTERREICH

Forderungskatalog der TKG: 15 unverzügliche Korrekturpunkte zum „Integrationsbarometer 2025“ (ICC/ESOMAR – Bundesverfassung – EMRK – wissenschaftliche Standards)

Die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank) erhebt nach eingehender Prüfung des staatlich finanzierten „ÖIF-Integrationsbarometers 2025“ einen formellen Einspruch gegen die fortgesetzte Veröffentlichung dieser Studie in ihrer derzeitigen Form.

Das Integrationsbarometer 2025 ist nicht bloß eine neutrale „Meinungsumfrage“, sondern entfaltet erhebliche gesellschaftliche Normwirkungen, insbesondere im sensiblen Bereich Migration, Religion und Zugehörigkeit.

Gerade bei staatlich beauftragter Forschung muss zwingend gelten: Transparenz, wissenschaftliche Integrität, Schadensvermeidung, verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht und die Vermeidung diskriminierender Mehrheitsrahmungen.

Die TKG fordert daher vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) nicht anwaltliche Drohkulissen gegen NGOs wie die TKG Think Tank, sondern eine inhaltliche Auseinandersetzung und eine sofortige Korrektur bzw. Entfernung der Studie in ihrer jetzigen Form.

Die notwendigen Korrekturen betreffen insbesondere folgende 15 Punkte:

TKG-Korrekturkatalog 2026

Forderungskatalog der TKG: 15 unverzügliche Korrekturpunkte zum „Integrationsbarometer 2025“

1. Pauschalisierung religiöser Gruppen („Muslime“ als Block)

Der Bericht konstruiert „Muslim:innen“ als homogene Problemgruppe. Das widerspricht ICC/ESOMAR Art. 1 (Fairness) und Art. 3 (Schutz von Minderheiten), wonach Forschung keine Gruppen pauschal abwerten oder stigmatisieren darf. Zusätzlich verletzt diese Darstellung den Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG: „Niemand darf wegen seiner Herkunft oder seines Bekenntnisses benachteiligt werden.“ Auch Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) ist betroffen, da eine religiöse Minderheit als einheitliche Problemkategorie konstruiert wird.

Fundstelle: S. 24, Abb. 13

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Eine staatlich finanzierte Institution darf niemals eine Religionsgruppe wie einen Block behandeln, als wäre sie ein einheitliches gesellschaftliches Problem. Genau hier beginnt die verfassungsrechtlich bedenkliche Normwirkung: Nicht die Realität wird beschrieben, sondern eine Minderheit wird als Kategorie der Abweichung festgeschrieben. Das widerspricht sowohl internationalen Berufsethikstandards als auch der staatlichen Pflicht zur Neutralität. Eine solche Pauschalisierung ist im Kontext Österreichs demokratiepolitisch untragbar.

2. Selektive Zeitreihe verstärkt dauerhafte Stigmatisierung

Eine Zeitreihe wird ausschließlich für „Muslim:innen“ geführt. Das erzeugt eine institutionelle Dauerproblematisierung und widerspricht ICC/ESOMAR Art. 7 (Schadensvermeidung). Die selektive Beobachtung einer einzigen Minderheit steht zudem im Spannungsverhältnis zu Art. 14 EMRK, der Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit untersagt.

Fundstelle: S. 24, Abb. 13

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Wenn nur eine einzige Minderheit über Jahre hinweg als Sonderfall statistisch verfolgt wird, entsteht keine neutrale Forschung, sondern eine dauerhafte Problemzuschreibung. Das ist keine wissenschaftliche Routine, sondern ein politisch

anschlussfähiges Signal: „Diese Gruppe bleibt das Thema.“ Genau solche Konstruktionen sind nach ICC/ESOMAR ausdrücklich zu vermeiden, weil sie gesellschaftliche Vorurteile nicht messen, sondern reproduzieren können.

3. Begriffliche Unschärfe bei „politischem Islam“ und Radikalisierung

Zentrale Begriffe werden ohne wissenschaftliche Definition verwendet. Das verletzt ICC/ESOMAR Art. 2 (Transparenz und Genauigkeit). Die unklare Verwendung solcher Begriffe kann die Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK beeinträchtigen, da sie politische Assoziationen statt empirischer Präzision erzeugt.

Fundstelle: thematische Problemfelder

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Staatliche Forschung ist verpflichtet, sprachlich präzise zu arbeiten. Begriffe wie „politischer Islam“ oder „Radikalisierung“ dürfen nicht als diffuse Triggerwörter eingesetzt werden, wenn sie nicht klar definiert werden. Andernfalls entsteht ein normativer Deutungsrahmen, der Religionszugehörigkeit in die Nähe von Extremismus rückt. Genau hier liegt ein ethischer und verfassungsrechtlicher Bruch.

4. Vermischung von Religion mit Extremismus- und Migrationsdiskurs

Die Kopplung von Integration mit IS, Extremismus oder illegaler Migration erzeugt ein Sicherheitsnarrativ, das ICC/ESOMAR Art. 8 (gesellschaftliche Verantwortung) verletzt. Diese Vermischung kann Minderheiten stigmatisieren und steht im Konflikt mit Art. 14 EMRK.

Fundstelle: Sorgen- und Problemfelder

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Eine staatliche Institution darf Integration nicht als Sicherheitsproblem framen, wenn sie über Religion spricht. Die Verbindung von Muslimen mit Extremismus erzeugt genau jene gesellschaftliche Verzerrung, die die EMRK verhindern will. Wenn Forschung zur Verstärkung von Misstrauen beiträgt, ist sie nicht mehr legitim wissenschaftlich, sondern demokratiepolitisch gefährlich.

5. Grundproblem des Samples: Integration wird nur aus Mehrheitsblick vermessen

Befragt werden ausschließlich österreichische Staatsbürger:innen ab 16 Jahren. Die Minderheit selbst kommt nicht vor. Das widerspricht ICC/ESOMAR Art. 1 (Integrität)

und dem demokratischen Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG. Integration wird damit zur Mehrheitsmeinung über Minderheiten reduziert.

Fundstelle: S. 9

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Integration ist kein Meinungsbild der Mehrheit über Minderheiten. Wenn die Betroffenen selbst nicht vorkommen, wird eine gesellschaftliche Realität durch Außenurteile ersetzt. Das ist methodisch defizitär und demokratisch problematisch, weil es Minderheiten zum Objekt macht, statt sie als Teil der Öffentlichkeit anzuerkennen. Genau deshalb verlangt ICC/ESOMAR besondere Sensibilität bei vulnerablen Gruppen.

6. Unzureichende Transparenz über Rekrutierung und Datenqualität

Es fehlen Angaben zu Panel-Rekrutierung, Ausschöpfungsquote, Nonresponse und Gewichtung. Das verstößt gegen ICC/ESOMAR Art. 2 (Transparenzpflicht). Zudem verlangt Art. 20 Abs. 3 B-VG, dass staatliches Handeln nachvollziehbar und gesetzesgebunden sein muss.

Fundstelle: S. 9–10

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Wenn eine staatlich finanzierte Studie nicht offenlegt, wie ihre Daten zustande kommen, ist sie nicht überprüfbar und nicht kontrollierbar. Genau hier beginnt der Bruch mit wissenschaftlicher Sorgfalt. Eine Institution des Staates kann nicht mit Steuergeld Umfragen publizieren, ohne vollständige Transparenz zu gewährleisten. Wo Methodik im Dunkeln bleibt, entsteht kein Vertrauen, sondern demokratische Intransparenz.

7. Fehlende Offenlegung der vollständigen Frageformulierungen

Ohne vollständige Fragewortlaute ist wissenschaftliche Kontrolle unmöglich. Das verletzt ICC/ESOMAR Art. 2 (Offenlegungspflicht) und beeinträchtigt die Informationsfreiheit nach Art. 10 EMRK, da die Öffentlichkeit die Validität nicht prüfen kann.

Fundstelle: Methodenteil

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu wissen, welche Fragen tatsächlich gestellt wurden. Wer Fragen nicht vollständig offenlegt, entzieht die Studie jeder wissenschaftlichen Kontrolle. Gerade im sensiblen Bereich Religion und Integration ist das unzulässig.

Staatliche Forschung darf nicht mit selektiven Auszügen arbeiten, wenn daraus gesellschaftliche Urteile über Minderheiten entstehen.

8. Wertende Kommunikationssprache statt neutraler Ergebnisdarstellung

Normative Begriffe wie „schwierig“, „Problem“, „Sanktionen“ widersprechen ICC/ESOMAR Art. 1 (Neutralität). Staatlich finanzierte Forschung darf keine abwertenden Frames erzeugen. Dies berührt auch Art. 10 EMRK, der eine sachliche Informationsweitergabe schützt.

Fundstelle: Zusammenfassungen

Quelle: ÖIF-Publikationsseite

Kommentar (TKG):

Wissenschaftliche Sprache muss neutral sein. Wenn staatliche Studien wertende Begriffe verwenden, erzeugen sie politische Frames statt Erkenntnis. Damit wird Forschung zur Problemkommunikation. Gerade weil diese Ergebnisse medial und parteipolitisch verwertet werden, trägt der Staat eine besondere Verantwortung, keine sprachlichen Stigmatisierungen zu produzieren.

9. Diskriminierungsrisiko wird gemessen, aber gleichzeitig reproduziert

Der Bericht dokumentiert Diskriminierung, verstärkt sie aber zugleich durch eigene Schwerpunktsetzung. Das widerspricht ICC/ESOMAR Art. 7 (Schadensvermeidung) und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot).

Fundstelle: S. 20, Abb. 7

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Es reicht nicht aus, Diskriminierung zu messen, wenn man sie zugleich methodisch verstärkt. Eine Studie, die Vorurteile sichtbar macht, muss sie einordnen und entschärfen – nicht reproduzieren. Der ICC/ESOMAR-Kodex verpflichtet ausdrücklich zur Schadensvermeidung. Staatliche Forschung darf nicht zum Verstärker gesellschaftlicher Herabwürdigung werden.

10. Instrumentalisierbare Verbindung mit „Hass im Netz“-Rahmen

Die Studie wird politisch mit Begriffen wie Hass, Extremismus oder Bedrohung verknüpft. Das kann legitime Kritik delegitimieren und verletzt ICC/ESOMAR Art. 8 (gesellschaftliche Verantwortung).

Fundstelle: kommunikative Einbettung
 Quelle: ÖIF-Seite

Kommentar (TKG):

Wenn staatliche Forschung in einen Sicherheits- oder Hassdiskurs eingebettet wird, entsteht ein gefährliches Klima: Minderheiten werden zur Projektionsfläche und Kritik wird delegitimiert. Genau hier beginnt die demokratiepolitische Problematik. Forschung ist nicht neutral, wenn sie politische Anschlussfähigkeit für Spaltung erzeugt.

11. Widerspruch: „Publikation herunterladen“, aber Kritik soll untersagt werden

Der ÖIF stellt die Publikation selbst öffentlich bereit. Gleichzeitig wird behauptet, jede Bezugnahme sei „unerlaubte Verbreitung“. Das widerspricht Art. 10 EMRK: „Die Freiheit der Meinungsäußerung umfasst die Freiheit, Informationen zu empfangen und weiterzugeben.“

Fundstelle: ÖIF-Mediathek + Anwaltsschreiben
 Quelle: ÖIF-Link

Kommentar (TKG):

Hier liegt ein zentraler Widerspruch: Der Staat bietet das Dokument öffentlich zum Download an, während eine NGO wegen Verlinkung und Kritik abgemahnt wird. Das ist demokratietheoretisch unhaltbar. Wer Informationen öffentlich bereitstellt, kann nicht zugleich kritische Bezugnahme kriminalisieren. Das verletzt den Kern von Art. 10 EMRK.

12. Methodische Brüche in Zeitreihen werden nicht erklärt

Der Hinweis „bis 2024 GfK“ zeigt einen Institutswechsel. Ohne Harmonisierung sind Trends wissenschaftlich unzulässig. Das verletzt ICC/ESOMAR Art. 2 (methodische Transparenz).

Fundstelle: S. 24, Abb. 13
 Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Zeitreihen sind nur dann seriös, wenn sie methodisch vergleichbar sind. Ein Wechsel des Instituts oder Designs muss offen erklärt und harmonisiert werden. Andernfalls entstehen scheinbare Trends, die politisch verwertet werden können, obwohl sie wissenschaftlich nicht belastbar sind. Genau deshalb fordert ICC/ESOMAR höchste Transparenz.

13. Homogenisierung einer hochheterogenen Minderheit

„Muslim:innen“ werden als einheitliche Gruppe behandelt. Das widerspricht ICC/ESOMAR Art. 3 (Schutz vulnerabler Gruppen) und dem Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG.

Fundstelle: Muslim-Serien

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

800.000 Musliminnen und Muslime in Österreich sind keine homogene Masse. Sie sind Arbeiter:innen, Ärzt:innen, Lehrer:innen, Demokrat:innen, völlig unterschiedlich. Wer sie als Kategorie behandelt, reduziert Menschen zu einem Stigma. Staatliche Neutralität verlangt Differenzierung, nicht pauschale Etikettierung.

14. Integration wird als Gefühl der Mehrheit statt als gesellschaftliche Realität behandelt

Subjektive Mehrheitswahrnehmungen werden als objektive Integrationslage ausgegeben. Das widerspricht ICC/ESOMAR Art. 1 (wissenschaftliche Redlichkeit) und berührt Art. 10 EMRK, da die Öffentlichkeit Anspruch auf korrekte Information hat.

Fundstelle: Gesamtrahmung

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Integration ist eine soziale Realität, kein Gefühlstest der Mehrheit über Minderheiten. Wenn Mehrheitswahrnehmungen wie Fakten kommuniziert werden, entsteht ein demokratischer Irrweg: Vorurteile werden zur politischen Grundlage. Staatliche Forschung muss hier besonders vorsichtig sein, weil ihre Aussagen gesellschaftliche Wirklichkeit prägen.

15. Kein erkennbarer Standard- oder Korrekturmechanismus trotz ICC/ESOMAR-Hinweisen

Obwohl Verstöße klar erkennbar sind, fehlt ein Korrekturplan. Das widerspricht ICC/ESOMAR Art. 8 (Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Minderheiten) und Art. 20 Abs. 3 B-VG (staatliche Verwaltung muss rechtlich nachvollziehbar handeln).

Fundstelle: Mapping-Dokument

Quelle: ÖIF-PDF

Kommentar (TKG):

Wenn eine staatliche Institution trotz klarer ethischer und methodischer Kritik keinen

Mechanismus zur Korrektur vorsieht, entsteht ein demokratisches Defizit. Forschung darf nicht einfach stehen bleiben, wenn sie Minderheiten stigmatisiert. Staatliches Handeln ist verpflichtet, Fehler zu prüfen und Schaden abzuwenden. Alles andere ist verantwortungslos.

Zusatz: Screenshot der ÖIF-Download-Seite ist legitime Dokumentation

Öffentlich bereitgestellte Inhalte dürfen dokumentiert werden. Dies ist durch Art. 10 EMRK gedeckt, der das Recht schützt, öffentlich zugängliche Informationen zu empfangen und weiterzugeben.

Fundstelle: ÖIF-Mediathek

Quelle: ÖIF-Link

Kommentar (TKG):

Ein Screenshot einer öffentlichen staatlichen Website ist keine „Verbreitung“, sondern Dokumentation eines öffentlich zugänglichen Zustands. Gerade wenn ein Dokument später verändert oder entfernt werden könnte, ist Beweissicherung demokratisch legitim. Öffentlichkeit bedeutet auch Nachvollziehbarkeit.

Rechtliche Grundlage: Öffentlich zugängliche Inhalte dürfen dokumentiert werden

Öffentlich bereitgestellte Inhalte dürfen dokumentiert, zitiert und kritisch analysiert werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der die Freiheit schützt, „Informationen und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden zu empfangen und weiterzugeben“. Dieser Schutz umfasst nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausdrücklich auch digital veröffentlichte Inhalte staatlicher Stellen, sofern diese ohne Zugangsbeschränkung zugänglich sind. Wenn eine Behörde – wie im Fall des ÖIF – eine Publikation frei, ohne Passwort und mit dem Hinweis „Publikation herunterladen“ veröffentlicht, entsteht ein rechtlich geschützter Zustand öffentlicher Zugänglichkeit. Die Dokumentation dieses Zustands, etwa durch einen Screenshot der Download-Seite, fällt daher vollständig unter die Informationsfreiheit des Art. 10 EMRK.

Die EMRK besitzt in Österreich gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG Verfassungsrang und bindet damit alle staatlichen Stellen. Ein nachträgliches Verbot der Dokumentation öffentlich zugänglicher Inhalte wäre ein unzulässiger Eingriff in die demokratische Informationsfreiheit und würde sowohl Art. 10 EMRK als auch das verfassungsrechtliche Transparenzgebot verletzen.

Jusline (konsolidierte EMRK, Artikel 10):

<https://www.jusline.at/gesetz/emrk/paragraf/artikel10>